

**Richtlinien der Gemeinde Swisttal
zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit
sowie der partnerschaftlichen Beziehungen
in den Swisttaler Vereinen und Organisationen
(Förderrichtlinien)
vom 3. Juni 2003**

Die Gemeinde Swisttal fördert die Aktivitäten der Vereine und Organisationen im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit sowie der partnerschaftlichen Beziehungen zur Gemeinde Hochkirch und zu Städten und Gemeinden im europäischen Ausland durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der Haushaltsansätze an die Träger der Maßnahmen. Darüber hinaus können aufgrund von Anträgen der jeweiligen Träger Zuschüsse zu Sachkosten für einzelne Maßnahmen und für besondere Aufwendungen, die im Interesse der Gemeinde oder eines Ortsteils liegen, gewährt werden. Über diese Einzelanträge entscheidet der Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze.

**1.
Förderung der Jugendarbeit**

1.1. Jugendarbeit der Vereine

Jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt und diese der Gemeinde nachweist, erhält einen Pauschalzuschuss von 25,- € . Außerdem erhält der Verein für jeden im Verein aktiv tätigen Jugendlichen 5,- € .

Für die Ermittlung und Festsetzung ist die vom Verein jährlich gegenüber der Gemeinde gemeldete Zahl der aktiven Jugendlichen am 01.01. des Antragsjahres maßgebend. Gefördert werden alle Swisttaler Vereine, in denen mindestens vier Jugendliche tätig sind.

1.2. Jugendorganisationen

Konfessionelle und freie Jugendgruppen, die vom Kreisjugendamt anerkannt sind sowie Jugendorganisationen politischer Parteien erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss von 25,- € sowie je jugendlichem Mitglied einen Zuschuss von 5,- € zur Abdeckung von allgemeinen Kosten, Versicherungen usw. ohne Nachweis.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Träger sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten dieser Jugendgruppen beteiligt.

1.3. Jugendpflegematerial

Zusätzlich können die Vereine und Jugendorganisationen auf Antrag ihrer Träger Gemeindegzuschüsse zur Anschaffung von Jugendpflegematerial erhalten, sofern die Notwendigkeit vom Kreis anerkannt ist und auch Kreismittel gewährt werden.

Die Gemeindemittel sollen 25 v.H. der Investitionen nicht übersteigen, wobei die Restfinanzierung durch Kreismittel, Zuschüsse der Träger oder Eigenmittel der Gruppen nachzuweisen ist.

1.4. Ferienmaßnahmen

Für Ferienmaßnahmen eines in Swisttal oder außerhalb Swisttals ansässigen Trägers gewährt die Gemeinde für die jugendlichen Teilnehmer aus Swisttal einen Zuschuss von 1,- € je Teilnehmer/Teilnehmerin und Tag. Bei Auslandsfahrten erhöht sich dieser Betrag auf 2,- € An- und Abreisetag zählen dabei mit.

Weiter werden gefördert:

- eine Jugendgruppenleiterin / ein Jugendgruppenleiter (ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort) oder eine Betreuerin / Betreuer je angefangene 6 Kinder / Jugendliche (Teilnehmerinnen / Teilnehmer),

- bei Maßnahmen, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- bei Zeltlagern mit Selbstversorgung eine Köchin / ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer / Teilnehmerinnen.

2. Förderung der Seniorenarbeit

Den in Swisttal tätigen Altentreffs wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss gewährt. Dieser beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei mindestens 24 Veranstaltungen jährlich | 200,-- € |
| 2. bei mindestens 12 Veranstaltungen jährlich | 100,-- € |
| 3. bei weniger als 12 Veranstaltungen jährlich | 50,-- € |

3. Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen (Hochkirch und europäisches Ausland)

Die Gemeinde fördert auf Antrag die Partnerschaften der Vereine.

Gefördert werden:

1. Fahrten von jugendlichen Teilnehmern zum Partnerschaftsverein in Hochkirch oder einer Gemeinde im europäischen Ausland mit 4,-- € pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin,
2. Veranstaltungen Swisttaler Vereine, zu denen jugendliche Gäste aus Hochkirch oder einer Gemeinde des europäischen Auslands nach Swisttal eingeladen sind 4,-- € pro Tag und jugendlichem Teilnehmer.

Über die Anzahl der jugendlichen Teilnehmer sowie die Dauer der Veranstaltung ist ein Nachweis zu führen.

4. Sonstige pauschale Förderungen

4.1 Martinszüge

Die Veranstalter der Martinszüge erhalten für jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Zuwendung von 0,60 €

4.2 Ehe- und Altersjubiläen

Für Ehe- und Altersjubiläen werden folgende Zuwendungen festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|--|
| a) Pauschale für Sachgeschenk der Ortsvorsteher für alle Alters- und Ehejubiläen entsprechend Ziffer b), c) und d) | bis | 25,-- € |
| b) 80 Jahre und 85 Jahre | | |
| c) zusätzlich bei Altersjubiläen 90 ,95 Jahre und danach jährlich | | ein Bild mit Ortsmotiv als Ehrengabe der Gemeinde bzw. ein entsprechendes Sachgeschenk |
| d) sowie bei Ehejubiläen (50, 60, 65 und 70 Jahre) | | |

4.3 Kinderkurse

Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege Miel	(Zuschuss im Rahmen des Ansatzes)
Kinderkurse Swisttal e.V. Heimerzheim	(Zuschuss im Rahmen des Ansatzes)
Kreativitätsschule Morenhoven	(Zuschuss im Rahmen des Ansatzes)

Sollten sich die Haushaltsansätze in den jeweiligen Haushaltsjahren verändern, sind die Zuschüsse entsprechend anzupassen

Der Bürgermeister kann die nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Richtlinien zu zahlenden Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes bewilligen, hat aber den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss über Bewilligungen halbjährlich zu unterrichten.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Teilnehmerinnen / Teilnehmer bzw. Mitglieder, die am 31. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei Sportvereinen die nach den Richtlinien der jeweiligen Sportverbände in Jugendmannschaften spielberechtigten Mitglieder.

5. Förderung einzelner Maßnahmen und Projekte

Für Einzelmaßnahmen und besondere Projekte, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit oder aus besonderem Anlass, kann der Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss auf Antrag Swisttaler Vereine und Organisationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen. Die Anträge sind bis zum 30. Juni eines Jahres zu stellen und werden danach gesammelt dem Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2003. Entgegenstehende frühere Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.